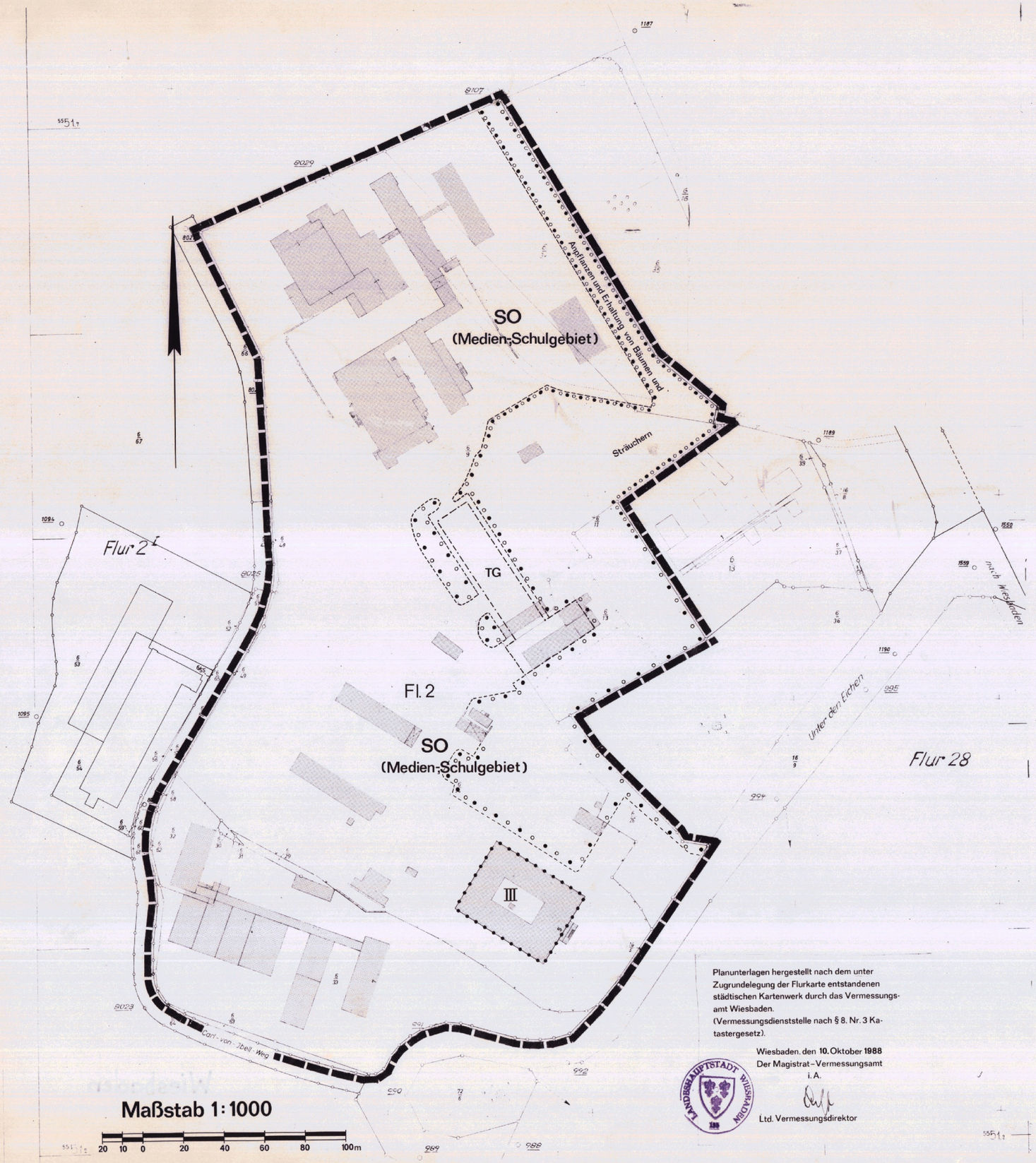

ZEICHENERKLÄRUNG

NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 1. 4. 1991

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO — Sonstiges Sondergebiet Medien-Schulgebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

III — Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze z. B. III

Baugrenze

3. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

TG — Tiefgarage

4. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

($ 9 (1) Ziffer 1 BauGB) und $ 11 BauNVO)

Sondergebiet: Mediengebiet, Schulgebiet

Mediengebiete:

Mediengebiete dienen vorwiegend Film-, Fernseh- und Rundfunkbetrieben.

Zulässig sind:

Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude; Beherbergungsbetriebe für die Filmwirtschaft; nicht störende Gewerbebetriebe der Film-, Foto- und Medienproduktion

Ausnahmsweise zulässig sind:

Die Versorgung des Mediengebietes dienende Restaurationsbetriebe und Cafes; Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal, die dem Mediengebiet zugeordnet sind.

Schulgebiete

Schulgebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Bildungseinrichtungen, die im Zusammenhang mit der Medienwirtschaft stehen.

Zulässig sind:

Schulgebäude und deren Verwaltungsgebäude.

Ausnahmsweise zulässig sind:

Die Versorgung des Schulgebietes dienende Restaurationsbetriebe und Cafes; Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal, die dem Schulgebiet zugeordnet sind.

HINWEISE

Im Planungsbereich bestehen Altlastenverdachtsflächen. Diese sind im Rahmen von Baumaßnahmen zu untersuchen.

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstandenen städtischen Kartenwerk durch das Vermessungsamt Wiesbaden.
(Vermessungsdienststelle nach § 8. Nr. 3 Katastergesetz).

Wiesbaden, den 10. Oktober 1988
Der Magistrat – Vermessungsamt
i. A.
Ltd. Vermessungsdirektor

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Carl-von-Ibell-Weg" in Wiesbaden – Wi 1984/5 – gelten bis auf die Änderungen dieses Bebauungsplanes weiter.

Den Grundstückseigentümern der von Änderungen betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie den von den Änderungen berührten Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 BauGB am 10.06.1988 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Wiesbaden, den 21.6.1993
Der Magistrat
Ltd. Vermessungsdirektor

Gemäß § § 3 (3) und 13 (1) BauGB wurde aufgrund von Änderungen eine eingeschränkte Beteiligung der Betroffenen Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 11. Nov. 1988 bis 25. Nov. 1988 und vom 7. 1. 1993 bis 22. 1. 1993 durchgeführt.
Wiesbaden, den 21.6.1993
Der Magistrat – Vermessungsamt
Im Auftrag
Ltd. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 1960 (GVBl. 1960 S. 103) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 23.9.1993 Nr. 228 als Satzung beschlossen.
Wiesbaden, den 18.10.1993
Der Magistrat
Oberbürgermeister

ANZEIGEVERFAHREN

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Erlaß vom 13. Dezember 1993 – VIII 61 – 61 d 04/15 – 10/93 –.

Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Im Auftrag
(Müller)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 24. 1. 94 ortsüblich bekannt gemacht.
Mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes am 25. 1. 94 in Kraft. Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude Wiesbaden, Gustav Stresemann-Ring 15, bereitgehalten, über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Wiesbaden, den 24. 1. 94
Der Magistrat – Vermessungsamt
Im Auftrag
Ltd. Vermessungsdirektor

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN

BEBAUUNGSPLAN

~~ENTWURF~~

»Carl-von-Ibell-Weg - 1. Änderung und Ergänzung«

in Wiesbaden

Diesem Plan ist eine Begründung beigefügt.
Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches vom 8 Dezember 1986 (BGBl I S 2253) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Hess. Bauordnung (HBO)